



Neue Kassensysteme ab 2017 Pflicht

Ausgangslage

Die Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für elektronische Kassensysteme wurden deutlich verschärft. Künftig gilt die Kassenführung dann nicht mehr als ordnungsgemäß, wenn steuerlich relevante Daten nur noch in Papierform aufbewahrt werden. Ab dem 1. Januar 2017 dürfen nur noch Kassensysteme zum Einsatz kommen, die den geforderten Anforderungen entsprechen.

Aufbewahrungspflichten digitaler Unterlagen bei Bargeschäften spätestens ab 01.01.2017

Kernstück der Verwaltungsanweisung ist, dass die Journaldaten der Kasse nicht mehr wie bisher mit dem Tagesabschluss verdichtet und gelöscht werden dürfen. Sie müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Vereinfacht ausgedrückt sind Journaldaten alle einzelnen, mit der Kasse gebongten Einnahmen einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen (Einzelaufzeichnungspflicht). Der Inhalt des Journals ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es besteht jedoch meist aus folgenden Angaben:

- Datum
- Zeit
- Bediener
- Artikelbezeichnung
- Anzahl, Einzelpreis sowie Gesamtpreis

Diese Daten müssen zehn Jahre in elektronischer Form aufbewahrt und dem Betriebsprüfer auf Verlangen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Daten können auch außerhalb der Kassen in unveränderbarer Form aufbewahrt werden. Neben den Journaldaten sind auch Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen aufzubewahren. Einsatzorte und -Zeiträume der Kassen sowie die unbaren Zahlungsarten (EC-Cash, ELV – Elektronisches Lastschriftverfahren oder Kreditkarte) sind ebenfalls zu dokumentieren. Alle Aufzeichnungen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Es sind alle Organisationsunterlagen aufzubewahren. Dazu gehören insbesondere:

- die Bedienungsanleitung,
- die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts

Ist bereits eine Registrierkasse im Einsatz, welche die verschärften Anforderungen erfüllt, müssen diese auch schon heute beachtet werden.

Altgeräte

Für so genannte Altgeräte, die zurzeit diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, gibt es eine Übergangsregelung. Danach können diese Altgeräte „weiterhin“ bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden. Voraussetzung ist aber, dass alle technisch möglichen Geräteanpassungen im Hinblick auf die Datenspeicherung und Lesbarmachung umgesetzt werden. Die Feststellungslast, dass eine technische Anpassung nicht möglich ist, trägt der Unternehmer; ebenso wie die Kosten der technischen Anpassung.

Hinsichtlich der Übergangsregelung ist auf folgendes hinzuweisen: Gemäß dem BMF-Schreiben gilt die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2016 für „weiterhin“ verwendete Kassensysteme. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die Übergangsregelung nicht für die Anschaffung von neuen oder gebrauchten Altgeräten.

Beim Kauf einer neuen oder gebrauchten Registrierkasse sollte darauf geachtet werden, dass diese den neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Kassenführung mit der neu angeschafften Kasse verwirft.

Fazit

Festgehalten werden kann, dass ab 2017 der Tagesendsummenbon (sog. Z-Bon) den Prüfungsanforderungen der Finanzverwaltung nicht mehr genügt. Vielmehr sind sämtliche digitalen Einzeldaten zu speichern und dürfen nicht mehr täglich gelöscht werden.